

A.-Zahl: 850/2009

Betr.: Wasserversorgungsanlage Friesach,
Aufschließungsbeiträge

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21. Dezember 2009 , Zahl: wo., mit welcher für die Wasserversorgungsanlagen Friesach und St. Salvator Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindewasserversorgungsgesetze , 1997 LGBl.Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlagen Friesach und St. Salvator wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser Verordnung, verpflichtet.

§ 3

Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO € 0,40/m ²
b)	Wohngebiet	EURO € 0,40/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO € 0,40/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO € 0,40/m ²
e)	Industriegebiet	EURO € 0,40/m ²
f)	Sondergebiet	EURO € 0,30/m ²

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2010** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2001, Zahl: 850/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner e.h.